

Antrag

der Abgeordneten Katharina Dröge, Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Anja Hajduk, Renate Künast, Harald Ebner, Uwe Kekeritz und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Zustimmung in dieser Form – JEFTA fair nachverhandeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ende vergangenen Jahres verkündete die EU-Kommission die politische Einigung über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Japan, das „Japan-EU Free Trade Agreement“ (JEFTA). Japan ist seit Jahrzehnten ein verlässlicher Partner Deutschlands und der Europäischen Union. Nun soll der Ministerrat voraussichtlich am 26. Juni 2018, jedenfalls vor dem 11. Juli 2018, die Unterzeichnung von JEFTA beschließen. Damit wäre das Handelsabkommen – vorbehaltlich der Ratifizierung durch das Europäische Parlament – unter Dach und Fach.

Doch entgegen allen Beteuerungen während der TTIP-Debatte, bei zukünftigen Abkommen für Transparenz zu sorgen, fanden die Verhandlungen zu dem Abkommen wieder ohne Einbeziehung der Öffentlichkeit statt. Die EU-Kommission und die Bundesregierung versuchen JEFTA jetzt schnell abzuschließen. Gerade die Bundesregierung drängt beim Abschluss von JEFTA auf Eile. Eine angemessene Befassung der nationalen Parlamente mit dem Handelsabkommen bleibt dabei auf der Strecke. Wir kritisieren diesen Zeitplan, denn er verhindert eine ausführliche und transparente Debatte in der Öffentlichkeit.

Bei JEFTA handelt es sich um ein sogenanntes EU-only-Abkommen, das heißt eine Ratifizierung in den nationalen Parlamenten ist nicht erforderlich. Dennoch kann und sollte der Deutsche Bundestag vor Abstimmung der Bundesregierung im Rat Stellung nehmen.

Vorbehaltlich dieser Kritik an dem zu eng gefassten Zeitplan der Bundesregierung gibt es eine Reihe an Regelungen in dem Abkommen, die kritisch hervorzuheben sind und auch in den Debatten um die Freihandelsabkommen TTIP und CETA kontrovers im Bundestag diskutiert wurden. Hierzu gehören die mangelnde Verankerung des Vorsorgeprinzips im Vertragstext ebenso wie der nicht ausreichende Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge, insbesondere mit Blick auf die Wasserver- und -entsorgung, sowie die Regelungen zur regulatorischen Kooperation und insbesondere der konkreten Ausgestaltung der Ausschüsse zur Vertragsfortentwicklung.

Wir begrüßen, dass das Pariser Klimaschutzabkommen im Handelsvertrag enthalten ist, kritisieren jedoch, dass dies keine ausreichend effektive Wirksamkeit entfaltet und

sich die weitergehende Forderung einer stärkeren rechtlichen Verankerung von Klimaschutz als „essential element“ des Vertrages, wie von Frankreich gefordert, nicht im Abkommen befindet.

Es war ein wichtiger Schritt, dass die Verträge über Investitionsschutzabkommen und Investor-Staat-Schiedsgerichte (ISDS/ICS) nicht mehr Bestandteil des Freihandelsabkommens JEFTA sind. Allerdings konterkariert die EU-Kommission diesen Schritt damit, dass sie parallel zu JEFTA die Verhandlungen über einen Investitionsschutzvertrag fortsetzt, der die hoch umstrittenen Regelungen zu Investor-Staat-Schiedsgerichten (ISDS/ICS) fortsetzt und nachträglich abschließen will. Völlig unverständlich ist auch, dass die Verhandlungen trotz des EuGH-Urteils im Achmea-Fall fortgesetzt werden, ohne dass geklärt ist, ob Investor-Staat-Schiedsgerichte in Verträgen mit Drittstaaten mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens JEFTA solange abzulehnen, bis

- sichergestellt ist, dass es auch künftig in oder zusätzlich zu JEFTA kein Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Japan gibt, das Investor-Schiedsgerichte (ICS oder ISDS) enthält und die Verhandlungen zur „Resolution of Investment Disputes and Investment Court System“ hierzu beendet wurden;
- sichergestellt ist, dass die bisherige Benennung des Pariser Klimaschutzabkommens zu einer tatsächlich wirksamen Regelung weiterentwickelt wird. Dafür ist es notwendig, den Pariser Klimavertrag als „essential element“ im Handelsabkommen zu verankern, so dass ein Austritt aus dem Pariser Klimaabkommen dazu führt, dass der Handelsvertrag gekündigt werden kann oder bei Nichteinhaltung gesetzlich verbindlicher Vorschriften des Pariser Klimaabkommens Sanktionen möglich sind;
- sichergestellt ist, dass das Vorsorgeprinzip, das bisher nur in einzelnen Vertragskapiteln benannt ist, als horizontales Prinzip im Vertragstext weiterentwickelt wird, sodass es für alle Elemente des Vertragstextes effektiv wirksam ist und im Falle von State-to-State-Streitbeilegungsentscheidungen nicht stattdessen auf das Prinzip des WTO-SPS-Abkommens rekurriert werden kann;
- Verhandlungen mit Japan darüber geführt wurden, den Marktzugang im Dienstleistungskapitel über eine Positivliste zu regeln, mindestens aber sicherzustellen, dass die kommunale Daseinsvorsorge, insbesondere die Wasservers- und -entsorgung und öffentliche Dienstleistungen (im Bereich Kultur, Gesundheit, Bildung) effektiv von der Liberalisierungsverpflichtung ausgenommen wurden, das heißt auf den Negativlisten (Annex II Reservation) erwähnt werden;
- sichergestellt ist, dass das staatliche Regulierungsrecht „right to regulate“ umfassend im Vertragstext abgesichert ist;
- die im JEFTA-Vertragstext enthaltene Revisionsklausel, die vorsieht, dass das Nachhaltigkeitskapitel in JEFTA sanktionsbewehrt sein kann, umgesetzt wurde, so dass die darin enthaltenen Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards besser durchgesetzt werden können.

Berlin, den 12. Juni 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion